

Haftpflichtversicherung (Bundes-Umwelthaftungsgesetz – B-UHG)



BUNDESGESETZBLATT FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2009 Ausgegeben am 19. Juni 2009 Teil I

55. Bundesgesetz: Bundes-Umwelthaftungsgesetz – B-UHG
(NR: GP XXIV IA 464/A AB 96 S. 16. BR: 8071 AB 8081 S. 768.)
[CELEX-Nr.: 32004L0035, 32006L0021]

55. Bundesgesetz über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Bundes- Umwelthaftungsgesetz – B-UHG)

Haftpflichtversicherung

(Bundes-Umwelthaftungsgesetz – B-UHG)



Anwendungsbereich

§ 2. (1) Dieses Bundesgesetz gilt für

1. Schädigungen von Gewässern und für jede unmittelbare Gefahr solcher Schädigungen durch die Ausübung einer der in Anhang 1 angeführten beruflichen Tätigkeiten und
2. Schädigungen des Bodens und für jede unmittelbare Gefahr solcher Schädigungen durch die Ausübung einer der in Anhang 1 Z 1 bis 11 angeführten beruflichen Tätigkeiten.

Als Schaden oder Schädigung gilt eine direkt oder indirekt eintretende feststellbare nachteilige Veränderung einer natürlichen Ressource oder Beeinträchtigung der Funktion einer natürlichen Ressource.

Die unmittelbare Gefahr eines Umweltschadens ist gegeben, wenn die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass ein solcher Schaden in naher Zukunft eintreten wird.

Haftpflichtversicherung

(Bundes-Umwelthaftungsgesetz – B-UHG)



Abfallbewirtschaftungsmaßnahmen, wie das Einsammeln, die Beförderung, die Verwertung und die Beseitigung von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen, einschließlich der Überwachung derartiger Vorgänge sowie der Überwachung der Deponien nach deren Schließung, sofern diese Maßnahmen von einem Abfallsammler oder -behandler gemäß § 2 Abs. 6 Z 3 oder 4 AWG 2002 durchgeführt werden.

Die Herstellung, **Verwendung, Lagerung, Verabreichung**, das Abfüllen, die Freisetzung in die Umwelt und die innerbetriebliche Beförderung von

- gefährlichen Stoffen und gefährlichen Zubereitungen im Sinn der §§ 2 und 3 des Chemikaliengesetzes 1996 (ChemG 1996), BGBl. I Nr. 53/1997,
- **Pflanzenschutzmitteln** im Sinn des § 2 Abs. 1 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997, BGBl. INr. 60,